## Aushang im Schaukasten am Rathaus in der Zeit vom Dienstag, 19.07.2022 bis Freitag, 19.08.2022



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 4 - Bebele nördlich der Ringstraße, vorhabenbezogenen erste Änderung; Satzungsbeschluss

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 05.07.2022 den Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 4 – Bebele nördlich der Ringstraße, vorhabenbezogenen erste Änderung nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 05.07.2022 als Satzung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Fachbereich Stadtplanung & Bauverwaltung, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden: www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-hopfen-4-bebele-nord

Da der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist und zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten, bitten wir zur Einsichtnahme der Papierunterlagen unter Telefon 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 **q**-

BauGB eingetretene Vermögensnach	hteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem d	ie Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fällig
keit des Anspruches herbeigeführt w	ird.
Fünnen 40.07.2020	
Füssen, 19.07.2022	

gez.

Stadt Füssen

Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: <u>Di. 19.07.2022</u>	S
Abgenommen am:	